

# Amtsblatt der Gemeinden **ELXLEBEN & WITTERDA** mit OT Friedrichsdorf



23. Jahrgang

Donnerstag, den 18. April 2019

Nummer 4



*Hei, juche! Kommt herbei! Suchen wir das  
Osterei!  
Immerfort, hier und dort und an jedem Ort!  
Ist es noch so gut versteckt, endlich wird es doch  
entdeckt.*

*Hier ein Ei! Dort ein Ei!  
Bald sind es zwei und drei.*

*gemalt von  
Enie und Emma  
aus Witterda*



*Ein friedliches und erholsames Osterfest wünschen allen Bürgerinnen  
und Bürgern*

*Heiko Koch  
Bürgermeister Elxleben*

*René Heinemann  
Bürgermeister Witterda mit  
OT Friedrichsdorf*

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

### erfüllende Gemeinde für Witterda und OT Friedrichsdorf

#### Kasse/Standesamt/Einwohnermeldeamt

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

#### Bauamt/Ordnungsamt /Kämmerei

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 15.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

#### Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00
----------	-------------------

#### Bürozeit in Witterda

Dienstag	von 16.00 - 18.00
<b>Bürgermeister</b>	von 17.00 - 18.00

#### Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

##### Nummer Name

826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt/ Liegenschaften
826-115	Frau Friede	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-120	Herr Tischmacher	
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Steuern Elxleben

## Amtliche Bekanntmachungen

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

#### Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 ThürKWG, § 8 Abs. 1 und § 9 ThürKWO zur Auslegung des Wählerverzeichnisses

##### 1.

In der Gemeindeverwaltung Elxleben, liegt das Wählerverzeichnis für die Kommunal- und Europawahlen für die **Gemeinde Elxleben**

in der Zeit vom **06. - 10 Mai 2019**

während der Dienstzeiten

der **Gemeindeverwaltung Elxleben,**  
**Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**

öffentlich aus.

##### 2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der erfüllenden Gemeinde Elxleben Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsdauer sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (Nr. 4) hat.

##### 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

##### 4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunal- und Europawahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

##### 4.1

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

##### 1. wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält
- nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem 10 Mai 2019), seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen.

##### 2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

##### 4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

##### 4.3

Der Wahlschein kann bei der Wahlleiterin der Gemeinde Elxleben in der **Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum **24. Mai 2019, 13.00 Uhr** beantragt werden.

In den Fällen der 4.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der erfüllenden Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der erfüllenden Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersendet werden, dass er **spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Elxleben eingeht.**



Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Elxleben, den 18.04.2019

**gez. Schönthal**  
**Wahlleiterin**

## Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

### Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 3 ThürKWG, § 8 Abs. 1 und § 9 ThürKWO zur Auslegung des Wählerverzeichnisses

1.

In der erfüllenden Gemeinde Elxleben, liegt das Wählerverzeichnis für die Kommunal- und Europawahlen für die **Gemeinde Witterda**

**in der Zeit vom 06. - 10 Mai 2019**

während der Dienstzeiten  
**der Gemeindeverwaltung Elxleben,  
Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**

öffentlich aus.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der erfüllenden Gemeinde Elxleben Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **erfüllenden Gemeinde Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsdauer sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (Nr. 4) hat.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunal- und Europawahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält
- nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem 10 Mai 2019), seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen.

2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3

Der Wahlschein kann bei der Wahlleiterin der Gemeinde Witterda in der **Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 99189 Elxleben**, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum **24. Mai 2019, 13.00 Uhr** beantragt werden.

In den Fällen der 4.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der erfüllenden Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der erfüllenden Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der erfüllenden Gemeinde so rechtzeitig übersendet werden, dass er **spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr bei der erfüllenden Gemeinde Elxleben eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Witterda, den 18.04.2019

**gez. Galle**  
**Wahlleiterin**

## Gemeinde Elxleben Bekanntmachung Satzungsbeschluss

### Beschluss Nr. 224 - 44 - 2019 vom 02. April 2019

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben;**

**Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**

**hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

#### 1. Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) wird gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 19 Thür-KO als Satzung beschlossen.
- Die Begründung wird gebilligt.

#### 2. Beschlussbegründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Elxleben im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für das künftige Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu entwickeln und ist in der Begründung ausführlich erläutert.

Auf Grund der geplanten Umstrukturierung und Modernisierung der Verkaufs- und Lagerflächen des Netto-Marktes soll der vorhandene Baukörper abgerissen und im westlichen Bereich des Plangebietes neu errichtet werden, da nach mehreren Jahren Betrieb der bestehende Netto-Markt an die Erfordernisse einer modernen Handelsimmobilie sowie an geänderte Kundenwünsche und eine zeitgemäße Präsentation der Warensortimente angepasst werden soll und muss.

Die zulässige Verkaufsfläche des Netto-Marktes soll dabei von derzeit ca. 730 m<sup>2</sup> auf maximal 1.035 m<sup>2</sup>, zzgl. der Verkaufsflä-

chen des Backshops von maximal 65 m<sup>2</sup> und der Fleischerei von maximal 30 m<sup>2</sup> erhöht werden.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der den Satzungsbeschluss ermöglicht und erfordert.

**3. Abstimmungsergebnis**

Dieser Beschluss wurde wie folgt gefasst:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. **14 + 1**  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
 gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... **13 + 1**  
 davon anwesend: ..... 10 + 1  
 Ja-Stimmen: .....11  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: .....0

**Bemerkung:**

Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Elxleben, den 02. April 2019

Siegel

**gez. Koch**

**Bürgermeister**

**Gemeinde Elxleben  
 Bekanntmachung Abwägungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 223 - 44 - 2019 vom 02. April 2019**

**Betr.:** Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben;  
 Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;

**hier:** Abwägungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 1 (7) BauGB

**1. Beschlusstext**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

a) Die Abwägung der zum Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Gemeinde Elxleben sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zu erfolgen.

b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011), artenschutzrechtliches Kurzgutachten, Schallimmissionsprognose und Stellungnahmen der Fachbehörden. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Elxleben zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.

**2. Beschlussbegründung**

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Elxleben im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für das künftige Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu entwickeln und ist in der Begründung ausführlich erläutert.

Auf Grund der geplanten Umstrukturierung und Modernisierung der Verkaufs- und Lagerflächen des Netto-Marktes soll der vorhandene Baukörper abgerissen und im westlichen Bereich des Plangebietes neu errichtet werden, da nach mehreren Jahren Betrieb der bestehende Netto-Markt an die Erfordernisse einer modernen Handelsimmobilie sowie an geänderte Kundenwünsche und eine zeitgemäße Präsentation der Warensortimente angepasst werden soll und muss.

Die zulässige Verkaufsfläche des Netto-Marktes soll dabei von derzeit ca. 730 m<sup>2</sup> auf maximal 1.035 m<sup>2</sup>, zzgl. der Verkaufsflächen des Backshops von maximal 65 m<sup>2</sup> und der Fleischerei von maximal 30 m<sup>2</sup> erhöht werden.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der den Abwägungsbeschluss ermöglicht und erfordert.

**3. Abstimmungsergebnis**

Dieser Beschluss wurde wie folgt gefasst:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates:.. **14 + 1**  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
 gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... **13 + 1**  
 davon anwesend: ..... 10 + 1  
 Ja-Stimmen: .....11  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: .....0



Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Planung



**Bemerkung:**

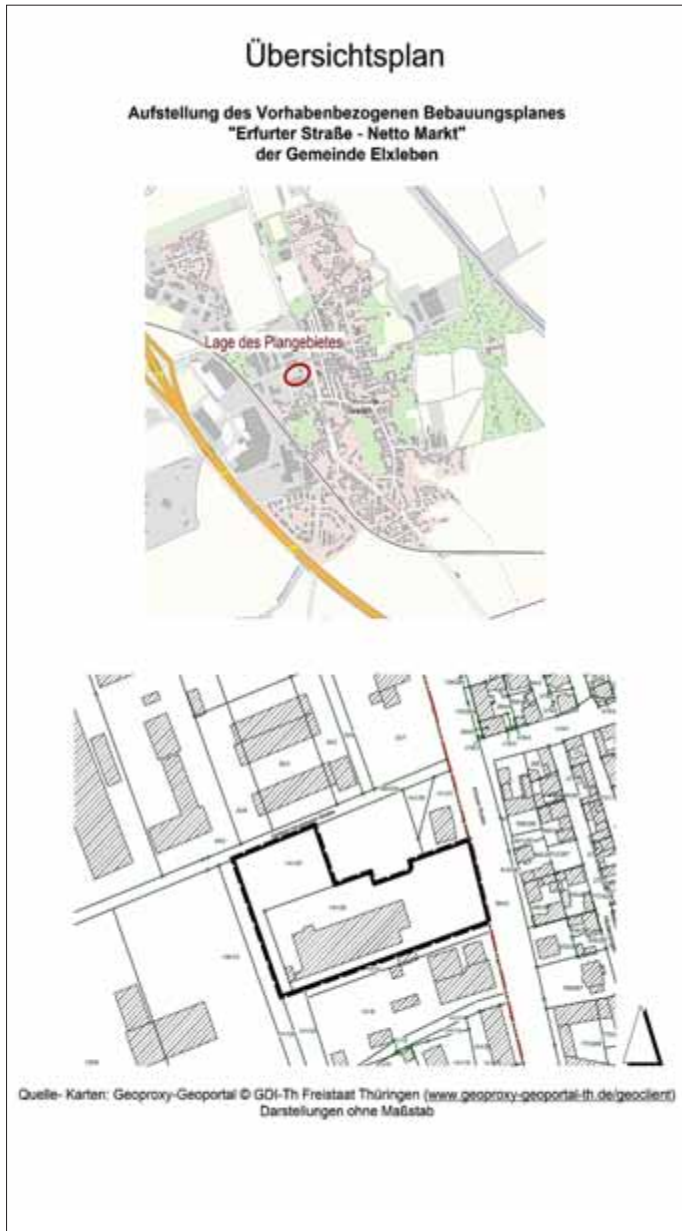
Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Elxleben, den 02. April 2019

Siegel

**gez. Koch**

**Bürgermeister**



Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Planung

**Auszug aus der Niederschrift**

**über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 30. Oktober 2018**

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: ..... 13 + 1  
 anwesend: ..... 11 + 1  
**Beginn:** 19.30 Uhr  
**Ende:** 21.20 Uhr

**Öffentlicher Teil:**

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 04. September 2018
3. Beschlussfassung über das Honorarangebot zur Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes der Gemeinde Elxleben
4. Beschlussfassung

- über das Honorarangebot zur Nachverdichtung des Gewerbegebietes „Osterlange“ in der Gemeinde Elxleben
5. Beschlussfassung über den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Neubau Netto in der Erfurter Straße
6. Beschlussfassung über die Weiterführung der Verpachtung der Mahlgera in der Gemarkung Elxleben
7. Verschiedenes

Er begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und die Gäste zur Gemeinderatssitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung wurde termingerecht den Mitgliedern zugesandt. Herr Böttcher stellt den Antrag den TOP 6 abzusetzen, da dieser nicht im Haupt- und Finanzausschuss behandelt worden ist.

Die Absetzung des TOP 6 wurde mit 12 Ja-Stimmen angenommen.

Herr Koch stellt den Antrag zur Aufnahme als TOP 6 -> die Freiflächengestaltung in der Karl-Marx-Straße, da sonst die Frist für die Fördermittel beim ALF Gotha ablaufen würde. Die Aufnahme des TOP 6 - Freiflächengestaltung - wurde mit 12 Ja-Stimmen angenommen.

**Zum 1. TOP:**

**Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen**  
 1.1.

**Zum 2. TOP:**

**Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 04. September 2018**

Herr Westhaus möchte eine Ergänzung zur Niederschrift: Herr Westhaus hat den Planer, Herrn Benischke, darauf hingewiesen, dass die Verzögerung im Genehmigungsverfahren auch Versäumnisse durch den Planer waren, somit konnte die Untere Wasserbehörde keine Entscheidungen herbeiführen. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 04. September 2018, mit vorgenannter Ergänzung wurde, wie folgt genehmigt:  
 Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

**Zum 3. TOP:**

**Generalentwässerungsplanes Beschlussfassung über das Honorarangebot zur Fortschreibung des der Gemeinde Elxleben**

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 204 - 41 - 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Maßnahme: Erstellung eines Generalentwässerungsplanes in der Gemeinde Elxleben

an das Ingenieurbüro  
 igr AG  
 Hohenwindenstraße 14  
 99086 Erfurt

zu einem Angebotspreis von 66.474,00 EURO brutto zu vergeben.

Die finanziellen Mittel sind mit 30.000 € im HH 2018 bereits eingestellt, die restlichen Mittel werden im HH 2019 eingestellt. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
 davon anwesend: ..... 11 + 1  
 Ja-Stimmen: ..... 12  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0



**Zum 4. TOP:**

**Beschlussfassung über das Honorarangebot zur Nachverdichtung des Gewerbegebietes „Osterlange“ in der Gemeinde Elxleben**

Drei Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen an, zur Submission lagen zwei Angebote der Gemeinde vor.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 198 - 40 - 2018**

**über die Vergabe zur Erneuerung der Schaltanlage an der Abwasserpumpstation**

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung, die Vergabe zur Erneuerung der Schaltanlage an der Abwasserpumpstation an die

Firma EWAS GmbH  
Rudolstädter Straße 113  
99099 Erfurt/ Dittelstädt.

Mit einem Bruttobetrag von 8.362,61 Euro (2% Skonto = 8.195,36 €). Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
davon anwesend: ..... 9 + 1  
Ja-Stimmen: .....10  
Nein-Stimmen: .....0  
Stimmhaltungen: ..... 0

**Zum 5. TOP:**

**Beschlussfassung über den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss für den Neubau Netto in der Erfurter Straße**

Der alte Nettomarkt hat eine Verkaufsfläche von 700 m², der neue Markt wird 1050 m² haben.

Der Gemeinderat wird gebeten den B-Plan mit Abwägungsverfahren und Satzungsbeschluss zum Bau zu erstellen.

Die Entwässerung soll über den Parkplatz zum Straßenseitengraben erfolgen. Die Versickerung wird in der Planung berücksichtigt. Herr Seider -> Es darf nicht mehr Regenwasser abgeführt werden. Herr Böttcher -> Wir müssen darauf achten, dass der Ablauf auf ihrem Grundstück erfolgt

Herr Koch -> Es gibt noch keine Terminkette. Wir billigen den Plan und legen diesen öffentlich aus.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss-Nr.: 206- 41 -2018**

**Betr.:** Bauleitplanung der Gemeinde Elxleben;

**Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier:** **Aufstellungsbeschluss** gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich und **Beschluss zur öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 (2) BauGB

**1. Beschlusstext**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die Billigung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.

- c) Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10a (1) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
- d) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- e) Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben soll das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, K. - Kollwitz - Straße 9, 99734 Nordhausen beauftragt werden.

**2. Beschlussbegründung**

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erfurter Straße - Netto Markt“ der Gemeinde Elxleben wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Auf Grund der geplanten Umstrukturierung und Modernisierung der Verkaufs- und Lagerflächen des Netto-Marktes soll der vorhandene Baukörper abgerissen und im westlichen Bereich des Plangebietes neu errichtet werden, da nach mehreren Jahren Betrieb der bestehende Netto-Markt an die Erfordernisse einer modernen Handelsimmobilie sowie an geänderte Kundenwünsche und eine zeitgemäße Präsentation der Warensortimente angepasst werden soll und muss.

Die zulässige Verkaufsfläche des Netto-Marktes soll dabei von derzeit ca. 730 m² auf maximal 1.035 m², zzgl. der Verkaufsflächen des Backshops von maximal 65 m² und der Fleischerei von maximal 30 m² erhöht werden.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ermöglicht und erfordert.

**3. Abstimmungsergebnis**

Dieser Beschluss wurde wie folgt gefasst:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: .... 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: ..... 11 + 1  
abgegebene Ja-Stimmen: .....12  
abgegebene Nein-Stimmen: .....0  
Stimmhaltungen: .....0

**Bemerkung:**

Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

..... keiner

**Zum 6. TOP:**

**Beratung die Freiflächengestaltung in der Karl-Marx**

Das Büro Planwerk haben zwei Versionen erarbeitet. Herr Koch erläuterte die Versionen.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 207 - 41 - 2018**

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung, den Fördermittelantrag zur Freiflächengestaltung in der Karl-Marx-Straße in Höhe von 473.000 Euro über die LEADER Förderung, für die Jahre 2019 bis 2020, zu stellen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
davon anwesend: ..... 11 + 1  
Ja-Stimmen: .....12

Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: .....0

**Zum 7. TOP:**

**Verschiedenes**

**7.1.**

Gedanken zur Gestaltung des Parks -> Ideen außer ein paar Büsche und Bäume?!

Soll der Weg durch den Park bleiben? Aufstellung weiterer Bänke? Oder Anlegen eines Kleinspielfeldes!

Sollten wir ein Ingenieurbüro fragen. Oder Frau Voigtritter über die Gestaltung.

Anfragen der Gäste:

Herr Arzt -> Aula Erweiterung

Herr Koch -> Möchte mit dem Landrat persönlich klären, wer zuständig ist für die Aula.

Herr Wüsten -> Elternsprecher im Kindergarten

Er möchte vortragen was die Eltern bewegt:

1. Geschwindigkeitsbegrenzung an Schule und KiTA
2. Sind bauliche Veränderungen in der KiTA geplant, wie Schallschutzdecken

Herr Koch:

zu 1) Landratsamt und Straßenverkehrsamt

- im gesamten Ort Zone 30 beantragt
- erhalten keinen zweiten Überweg
- möchten aber auch einen Schilderwald vermeiden
- Gemeinde kauft zwei Warntafeln

Herr Bötticher -> Kreisstraße können nicht alle Kosten auf uns abwälzen.

Herr Westhaus -> Überweg ist die Lampe zu dunkel man nimmt diese nicht wahr!

Mitteilung an den Landkreis!

zu 2.) Garderobentrakt möchten wir anbauen und zur Förderung anmelden.

Schallschutzdecken sind für die blaue Etage 2019 vorgesehen.

Herr Wüsten -> Elxleben wächst -> wie erweitern wir den Kindergarten?

Herr Koch -> Im Kleinkindbereich schwer.

Frau Konrad -> KiTA-Satzung überarbeiten und einarbeiten.

Herr Wüsten -> Die Kommunikation ist gut.

Herr Bötticher -> Klärung der neuen Verkabelung in der Kläranlage.

Herr Koch -> Hier muss mit der TEAG verhandelt werden.

Herr Konrad -> Wann wird der Saal abgerissen?

Herr Koch -> Muss LRA Frau Radestock fragen.

Herr Ziegler -> Wann ist die Einwohnerversammlung? In der Aula?

Herr Koch -> Gebe den Termin bekannt.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.20 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 02. April 2019.

**Auszug aus der Niederschrift**

**über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 18. Dezember 2018**

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: ..... 13 + 1

anwesend: ..... 9 + 1

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

**Öffentlicher Teil:**

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 30. Oktober 2018
3. Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss „Zum Sportplatz I“
4. Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss „Zum Sportplatz I“
5. Beschlussfassung

über die Weiterführung der Verpachtung der Mahlgera in der Gemarkung Elxleben

6. Beschlussfassung über den Honorarvertrag vom Stadtplanungsbüro Wilke Erfurt zum Ausbau der Thomas-Müntzer-Straße 3. BA
7. Beschlussfassung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2018
8. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben
9. Beschlussfassung über den Aufstellungs- und Bewilligungsbeschluss „Osterlange II“
10. Verschiedenes

Er begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und die Gäste zur Gemeinderatssitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung wurde termingerecht den Mitgliedern zugesandt. Herr Bötticher stellt den Antrag einen TOP aufzunehmen, da ein dringlicher Beschluss zur Rückabwicklung des „Saales“ besprochen werden muss.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den Antrag zu: Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0.

Herr Koch stellt den Antrag auf Absetzung des TOP 2 und im nicht öffentlichen Teil den TOP 13, da der Kaufantrag zurückgenommen wurde.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen den Antrag zu: Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0.

**Zum 1. TOP:**

**Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen**

**1.1.**

- Einwohnerversammlung haben die Bürger durch ihre Anwesenheit Interesse gezeigt;
- Durch die TLOG wurden zum Hochwasserschutzkonzept keine klaren Aussagen getroffen. Wir hoffen, dass die von uns erhobenen Einwände eingearbeitet wurden und dem Gemeinderat vorgestellt werden können.
- Wir haben zwei Jugendpflegerinnen eingestellt, sie stellen sich dem Rat vor. Auch im Amtsblatt werden wir ihre Aktivitäten veröffentlichen, auch ab wann die Kinder betreut werden.
- Es liegt noch viel Arbeit an.
- Herr Bötticher -> Möbel können doch auch von den Kindern mit aufgestellt werden.
- Frau Wenzel: Aufruf an die Bürger der Gemeinde nach Spenden für Spiele usw.
- Herr Koch -> Haben Sachkosten durch die Förderung erhalten und haben für die Altersgruppe schon Spiele und Beschäftigungsmaterial eingekauft.

**Zum 3. TOP:**

**Beschlussfassung über den Abwägungsbeschluss „Zum Sportplatz I“**

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr: 209 - 42 - 2018**

**über die Abwägung des Bebauungsplanes Am Sportplatz I, 99189 Elxleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat nach reiflicher Prüfung aller Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

(Anlage 1)

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
 davon anwesend: ..... 9 + 1  
 Ja-Stimmen: .....10  
 Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: .....0  
 Gemäß § 38 Abs 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war **ein** Gemeinderatsmitglied wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage  
 Betreff

**Bebauungsplan Am Sportplatz I, 99189 Elxleben  
 Abwägung Einspruch Anwohner Seider**

Kurzinhalt des Widerspruches:

- Einordnung der Regenrückhaltebecken ohne Berücksichtigung der Grundstücksflächen und Eigentumsverhältnisse
- die Bemessung u. örtliche Lage der „Baufenster“ ohne Rücksprache mit Eigentümer (Widerspruchsschreiben mit Anlagen in der Anlage)

Abwägung:

Auf Grund des Widerspruches werden keine Änderungen des Bebauungsplanentwurfes vorgenommen.

Ungeachtet dessen wird die Gemeinde, zum Zeitpunkt, an dem die Erschließung des mittleren Abschnittes vorbereitet werden soll, die Planungsvoraussetzungen nochmals prüfen.

Hier ist die Gesamtsituation dann zeitangepasst zu betrachten und ggf. im Rahmen einer Anpassung der Planung Regenrückhaltung die Anpassung der Anordnung der Baugrundstücke und Rückhalteflächen vorzunehmen.

Als Ergänzung der Begründung ist unter Punkt 8.2, Abschnitt Regenrückhaltung aufzunehmen:

„Die Gemeinde wird zu dem Zeitpunkt, an dem die Erschließung des mittleren Abschnittes vorbereitet werden soll, die Planungsvoraussetzungen nochmals prüfen.

Hier ist die Gesamtsituation dann zeitangepasst zu betrachten und ggf. im Rahmen einer Anpassung der Planung Regenrückhaltung die Anpassung der Lage / Anordnung der Baugrundstücke und Rückhalteflächen über eine einfache Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.“

Begründung:

Die Gemeinde Elxleben besitzt zu Bebauungsplänen die Planungshoheit. Diese wurde jedoch nicht willkürlich ausgeübt. Die Erstellung des Bebauungsplanes war ein langwieriger Prozess. Letztlich ist der derzeitige Entwurf geprägt durch die Vorgaben des Landratsamtes (Untere Bauaufsicht und Untere Wasserbehörde) sowie verschiedene zu berücksichtigende Fakten und Gesetzlichkeiten (Ausgleich für Eingriff, Schallprognosen usw.). Im Bebauungsplan wurde die Straßenführung so gewählt, dass die entstehenden Grundstücke erreichbar und erschließbar sind, weitere Forderungen der TÖB wie z. B. Erreichbarkeit Feuerwehr gegeben sind. Aus der Lage der Grundstücke und deren Zuschnitt heraus ist dadurch eine Gleichbehandlung nicht möglich. Der nördliche Teil des B-Plangebietes ist Eigentum der Gemeinde, der mittlere und südliche in Privatbesitz. Die Gemeinde plant die Erschließung ihres Grundstückes und bereitet so für den mittleren Abschnitt die Fortführung vor. Im südlichen Abschnitt ist die private Erschließung geplant. Stets wird es aber dazu kommen, dass verschiedene Grundstücke „bevorteilt“ und andere „benachteiligt“. Hier besteht nur die Möglichkeit ein Umlenungsverfahren durchzuführen, bei dem jeder „Beteiligte“ nach dem Verhältnis der eingebrachten und der erschlossenen Nettofläche „Anteile erhält“ bzw. der Ausgleich und Umlagen für die Erschließung vorzunehmen sind.

Die Besonderheit der Regenrückhaltung ergibt sich aus den Forderungen der UWB und den örtlichen Gegebenheiten, sowie daraus, dass der mittlere Abschnitt nach Erkenntnis zum Planungszeitpunkt der Regenrückhaltung in seiner Ausführung / Erschließung unklar war. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Versickerung von Regenwasser nicht genehmigungsfähig ist. Technisch ist die Regenrückhaltung an das Ende des Regenwasserkanales zu legen. Das Gefälle des Vorfluters ist im Verhältnis zu den geplanten Höhen Erschließungsstraße unerheblich.

Dieser Teil des B-Plangebietes kann nur im Zusammenhang geplant und erschlossen werden, Einzellösungen sind hier nicht möglich. Aus diesem Grund ist es nicht relevant, wie groß bei jedem einzelnen Grundstück die Baufläche, die Straßenfläche und andere öffentliche Einrichtungen sind, da ein Erschließungsträger oder eine Bauherrengemeinschaft, die Flächen nur insgesamt, auf der Grundlage der B-Plan spezifischen Festsetzungen erwerben kann. Damit erhält auch jeder Grundstückseigentümer das gleiche Entgelt für die gesamte zu verkaufende Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes. Nachteile durch das Regenrückhaltebecken entstehen einem Eigentümer nicht.

Weiterhin ist es unüblich und nicht umsetzbar, im Vorfeld der Planung die Lage und die Größe der Baufenster mit den Grundstückseigentümern zu beraten. Hier greift die Planungshoheit der Gemeinde Elxleben mit deren legitimierten Gremien.

**Zum 4. TOP:**

**Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss „Zum Sportplatz I“**

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr: 210 - 42 - 2018**

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Am Sportplatz I in der Gemeinde Elxleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung entsprechend § 10 BauGB i.V.m. § 19 ThürKO den

**Bebauungsplan Am Sportplatz I**

Für den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde die 2. Auslegung durchgeführt. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und entsprechend der Abwägung in der endgültigen Planfassung vom 18.12.2018 sowie der Begründung vom 18.12.2018 eingearbeitet.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 18.12.2018 wird im Zusammenhang mit der Begründung in der Fassung vom 18.12.2018 sowie den Anlagen Grünordnungsplan, Schalltechnisches Gutachten und Vorplanung Regenrückhaltung als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Bebauungsplan beim Landratsamt Sömmerda zu Genehmigung einzureichen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
 gemäß der THKO § 2q3 Absatz 5: ..... 13 + 1  
 davon anwesend: ..... 9 + 1  
 Ja-Stimmen: .....10  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Stimmenthaltungen: ..... 0  
 Gemäß § 38 Abs 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war **ein** Gemeinderatsmitglied wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Zum 5. TOP:**

**Beschlussfassung über die Weiterführung der Verpachtung der Mahlgera in der Gemarkung Elxleben**

Die Einnahmen gehen auf die Haushaltsstelle 6900-1400.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 211 - 42 - 2018**

**über den Abschluss eines Fischereipachtvertrages „Mahlgera“**

**gemäß § 13 des Landesfischereigesetzes für Thüringen**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung den Abschluss eines Fischereivertrages „Mahlgera“ mit dem Pächter Michael Frenzel, Otto-Braun-Straße 55, in 99423 Weimar.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den vorliegenden Pachtvertrag zu unterzeichnen.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
 gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
 davon anwesend: ..... 9 + 1  
 Ja-Stimmen: .....10  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: .....0



**Zum 6. TOP:**

**Beschlussfassung über den Honorarvertrag vom Stadtplanungsbüro Wilke Erfurt zum Ausbau der Thomas-Müntzer-Straße 3. BA**

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 212 - 42 - 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Ingenieurleistungen Sanierung und Gestaltung „Thomas-Müntzer-Straße 3. BA in 99189 Elxleben a. d. Gera

an das Stadtplanungsbüro  
Wilke  
Alfred-Hess-Straße 40  
99094 Erfurt

zu einem Betrag von **68.884,74 EURO brutto** zu vergeben.

Die finanziellen Mittel werden im HH 2019, in der Haushaltsstelle 6300-9511, eingestellt.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: ... 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
davon anwesend: ..... 9 + 1  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

**Zum 7. TOP:**

**Beschlussfassung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2018**

Wird für die Haushaltsaufstellung 2019 benötigt.

Herr Westhaus: Herr Benischke immer noch keine Kostenschätzung abgegeben und erneut keine Unterlagen uns vorgelegt, somit bringt er uns wieder in Bedrängnis. Können auch mit dem Verfahren nicht weiter.

Herr Benischke muss dringend angeschrieben werden und mahnen. Durch ihn sind die Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss und deren Genehmigung nicht gegeben.

Herr Böttcher: Haben genug Zeitverlust durch Herr Benischke. Können wir schon die Ausschreibung tätigen?

Herr Koch: Werde in den Vertrag schauen, wie weit die Leistungsphasen ausgeschrieben sind.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr.: 213 - 42 - 2018**

siehe Anlage Seite 10

**Zum 8. TOP:**

**Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben**

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**- Nr.: 214 - 42 - 2018**

**1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18, 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages-

pflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 18. Dezember 2018 die folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4**

**Öffnungszeiten / Betreuungsumfang**

**Alt**

(2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Halbtagsbetreuung ( bis zu 5 Stunden, bis 11.00 Uhr je Tag ) oder einer Ganztagsbetreuung ( mehr als 5 Stunden je Tag ) innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach Abs.1 erfolgen.

**Neu mit folgender Ergänzung**

(2) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Halbtagsbetreuung ( bis zu 5 Stunden) oder einer Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nach Abs. 1 erfolgen.

Bei der Wahl der Halbtagsbetreuung, bietet der Träger die Einnahme der Mittagsmahlzeit in der Einrichtung auch für diese Kinder an, wenn es durch die Eltern gewünscht wird.

Der späteste Abholzeitpunkt für Kinder in der Halbtagsbetreuung ist unmittelbar nach Einnahme der Mittagsmahlzeit und vor Beginn der Mittagsruhe. Die uhrzeitliche Festlegung trifft die jeweilige Leiterin der Gruppe.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Elxleben tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1  
davon anwesend: ..... 9 + 1  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

**Zum 9. TOP:**

**Beschlussfassung über den Aufstellungs- und Bewilligungsbeschluss „Osterlange II“**

Aufstellungsbeschluss erfolgt durch die igr Erfurt, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Klärung der Grundstücksfragen. Auch mit der Kirche muss alles vertraglich geregelt werden.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dieser Tagesordnungspunkt beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**Beschluss - Nr: 215 - 42 - 2018**

**Bebauungsplan Osterlange II, 99189 Elxleben**

**Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung den

1. vorgelegten Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Grünordnungsplan und Schalltechnischer Untersuchung für das Gebiet „Osterlange II“ in 99189 Elxleben zu billigen und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB zu beschließen. Die Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches durchzuführen.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Begründung:**

Um den kommunalen Bedarf an Gewerbe- und Wohnflächen zu decken, soll im Osten des Gewerbegebietes und Mischgebietes „Osterlange“ die Erweiterung geplant werden.

Für diesen Planungsbereich, ca. 6,5 ha, soll die Entwicklung einer Wohn- und Gewerbefläche erfolgen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
davon anwesend: ..... 9 + 1  
Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmhaltungen: ..... 0

Gemeinderat  
Elxleben

**Beschluss – Nr.: 213 – 42 – 2018**

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes 2018 zu genehmigende über- und außerplanmäßige Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamtansatz	voraussichtlicher Bedarf	Überschreitung	Begründung/Deckung	üpl/apl
0600.5300	Mietkaution Verwaltungsgebäude	0	6.600	6.600	mus laut Verwalter hinterlegt werden, Deckung 0600.5400	apl
0800.4140	Dienstbezüge Küche	36.700	30.000	6.700	Tarifanpassung, Ersatzkoch als Urlaubsvertretung über Zeitarbeit, Deckung 4640.4140	upl
0800.4480	sonstige Beschäftigte Küche	0	9.000	9.000	Aushilfskräfte, Deckung 4640.4140	apl
1100.4140	Dienstbezüge Ordnungsamt/EMA	90.400	98.000	7.600	Tarifanpassung, Azubi Übernahme, Deckung 6000.4140	upl
4600.4140	Dienstbezüge Jugendpfleger	0	10.800	10.800	seit 1.10.18 Jugendpfleg in Elxleben, Deckung 4600.1721/7120/7121/7122	apl
4600.5100	Ausstattung Jugendclub	0	5.500	5.500	Spiele, Möbel, Bastelmaterial etc., Deckung 4600.1720	apl
4600.5000	Sanierung Jugendclub	0	4.500	4.500	Sanierung ehem. Gemeinde zur Nutzung Jugendclub, Deckung 4600.1720	apl
4640.5410	Reinigung Kita	2.300	25.000	22.700	Reinigung Kita durch Firma, Deckung 4640.4140	upl
7000.6551	Kosten Einsatz Gemeindearbeiter	0	12.100	12.100	innere Verrechnung, Umlage von Leistungen Gemeindearbeiter im Bereich Abwasser, Deckung 7710.4140	apl
0600.9350	Umzug Einrichtung neue Verwaltung	60.000	68.100	8.100	Möbel etc., Deckung 7710.4140	upl
5900.9500	Baumaßnahmen Spielplätze	0	5.000	5.000	Deckung 7000.9504	apl
6300.9511	Nebenanlage T-M-Str. Teil III	0	3.600	3.600	Planungskosten, Deckung 6300.3618	apl
6300.9521	Gehwegbau Erfurter Straße	0	3.000	3.000	Deckung 6300.3618	apl
7000.9511	Kanalbau Klein-W.-Platz	0	94.500	94.500	Umbuchung Straßenbaukosten in Kanalbaukosten, Deckung 6300.9520	apl
8810.9320	Erwerb Grundstücke	7.000	12.500	5.500	Vermessungskosten, Deckung 9000.3611	üpl
8810.9504	Baureifmachung Osterlange	0	21.000	21.000	Deckung 6700.9500, 7610.9500, 8810.9501, 4310.9501	apl

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1;  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1;  
 davon anwesend: 9 + 1;  
 Ja – Stimmen: 10;  
 Nein – Stimmen: 0;  
 Stimmenthaltungen: 0

Elxleben den 18. Dezember 2018

Koch  
Bürgermeister

**Zum 10. TOP:**

**Rückabwicklung Saal**

Herr Böttcher trägt die dringliche Vorlage Rückabwicklung ehemaliger „gemeindeeigener Saal“ als Tagesordnungspunkt vor. (siehe hierzu die Begründung des Beschlusses)

Herr Westhaus: Was uns fehlt ist Zeit.

Herr Koch: Habe den Landrat angeschrieben und ihm unsere Absicht mitgeteilt.

**Beschluss-Nr.: 216 - 42 - 2018**

**Rückabwicklung Grundstücksverkauf „Gemeindesaal“ an den Landkreis Sömmerda**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, dass der Bürgermeister beauftragt wird, unverzüglich mit dem Landkreis Sömmerda den Grundstücksverkaufsvertrag über das Grundstück und das Gebäude des Gemeindesaales Elxleben in gütlicher Auseinandersetzung rückabzuwickeln und das Objekt wieder ins Eigentum der Gemeinde Elxleben rückzuführen.

**Begründung**

siehe Anlage Seite 11



**Beschlussbegründung:**

**Beschlussvorlage zur Rückabwicklung des Grundstücksverkaufs „Gemeindesaal“**

- Es fehlen durch die bisher nicht geregelte, mündlich aber zugesagte, Nutzung der Regelschulaula entsprechend große Räumlichkeiten > 50 Personen für öffentliche und teils auch private Veranstaltungen. Der Saal bietet räumlich hierfür derzeit einzig verfügbare Gebäudealternative. Ob eine Regelung mit dem Landkreis zur Nutzung der Aula, wie in Aussicht gestellt, möglich und zufriedenstellend sein wird, steht offen. Nach einem Abriss des Saales, wie geplant, gibt es auch diese Raumalternative dann nicht mehr.
- Es gibt aus heutiger Sicht in Gegenüberstellung folgende Argumente die für bzw. auch gegen einen Erhalt des Saalgebäudes sprechen. Weiteres wäre ggf. hinzuzufügen:

	Pro Erhalt Saalgebäude	Contra Erhalt Saalgebäude
1	Außenanlage Park mit nutzbar	
2	Gebäude in Ortsmitte etablierter Veranstaltungs-ort mit bestehender Identifikation	
3	Kombination mit vorhandener Gastronomie denkbar	
4	Baulich kein direkter Gebäudekontakt mit vorhandener außergewerblicher Wohnbebauung	
5	Kombination Gemeindesaal mit Klein Winternheimer Platz	
6	Umbau Bestandsobjekt vermutlich günstiger als Neubau (alte Post)	
7	Beteiligung der Vereine bei Umbauarbeiten z.B. Teilabriss in Eigenleistung	
8	Es gibt im Moment keine Alternativflächen	
9	historisches Objekt wird nutzungsgerecht erhalten	
10	Modernisierung in Teilschritten je nach Haushaltslage möglich	
11	Nutzungsziel: Unterbringung des Seniorentreff im Saal, dadurch Einsparung Betriebs- und Unterhaltskosten für 2 Liegenschaften	
12	Veranstaltungsraum größer als bisherige Alternativen und multifunktionell	
13	Lichtverhältnisse optimal vorhanden	
14	Einsparung Abrisskosten beim Landkreis	
15	Erhalt der Bausubstanz verhindert Schaden am Nachbargebäude	
1		Objekt nicht Eigentum der Gemeindeverwaltung
2		Keine Gegenfinanzierung durch Verpachtung
3		Barrierefreiheit im Moment nicht gegeben
4		Parkfläche geht verloren (im Austausch für die Rückabwicklung Saalfläche muss Parkfläche für die Schulhoferweiterung freigegeben werden)
5		Rückzahlung Kaufpreis
6		Wegen Fördermittelvergabe ist die Planabweichung mit Mittelgeber neu abzustimmen

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
**Abstimmungsergebnis:**  
 Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1  
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,  
 gemäß der THKO § 23 Absatz 5: ..... 13 + 1

davon anwesend: ..... 9 + 1  
 Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Stimmenthaltungen: ..... 1

**Zum 11. TOP:**

**Verschiedenes**

**11.1.**

Herr Konrad -> Für das Vereinszimmer Kirmes muss eine erhebliche Nachzahlung erfolgen für die Nebenkosten Heizung. Bitten, um eine mögliche Lösung für beide Seiten.

Herr Koch: Kosten wurden von der WO BAG abgerechnet, die Thermostate überprüft, sind in Ordnung. Aber trotzdem sind die Kosten da. Vorschlag Zahlung von 50% bis zur endgültigen Klärung.

**11.2.**

Herr Westhaus: Für die Aktion Saal, würden wir Unterschriften sammeln, um schneller an unser Ziel zu kommen. Möchten auch alle Vereine mit heranziehen.

Herr Koch: Warten auf die Stellungnahme zu unserem Schreiben vom Landrat.

Herr Westhaus: Wie lange?

Herr Koch: 07.01.2019

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.35 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 02. April 2019.

**Auszug aus der Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 31. Januar 2019 im Versammlungsraum des Gasthauses „Goldener Widder“**

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 19.55 Uhr

**Anwesend:** ..... 7 + 1

**Tagesordnung:  
öffentlicher Teil**

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2018
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen
3. Beschlussfassung über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2019 für die Jahre 2018 - 2022
4. Beschlussfassung über die Vergabe Nachtrag Baumaßnahme Ziegenberg
5. Beschlussfassung über die Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Europa- und Kommunalwahl 2019
6. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

**Zum 1. TOP:**

**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2018**

Die Niederschrift wurde mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

**Zum 2. TOP:**

**Beschlussfassung über die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2019 mit seinen Bestandteilen und Anlagen**

Frau Fischer, Kämmerin der Gemeindeverwaltung Elxleben, merkt zu Beginn an, dass in der Kostenstelle 6300,9504 22.000 € mehr erscheinen und sich dadurch die Rücklage reduziert, anschließend verliest sie den Bericht zum Haushalt 2019.

Herr Heinemann dankt und erklärt, dass im Haupt- und Finanzausschuss der Haushalt beraten wurde. Änderungen wurden berücksichtigt.

Erklärungen zu einzelnen Haushaltstellen erfolgten kurz.

Dr. Göbel:

7000,1101 warum ist der Ansatz unter dem von 2018?

- die Zahlen werden von der BEWA zugearbeitet, wahrscheinlich war der Haushaltsansatz 2018 zu hoch, der Jahresabschluss ist noch nicht fertig. Wird in der Verwaltung geklärt.

B. Staudinger:

Wurde die Überprüfung Druckrohrleitung berücksichtigt?

- Ja

**Beschluss-Nr.: 138 - 31 - 2019**

**über die Haushaltssatzung der Gemeinde Witterda für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner Sitzung am 31. Januar 2019, den Haushaltsplan 2019 sowie seine Bestandteile und Anlagen (einschließlich Stellenplan)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Witterda  
Landkreis Sömmerda**

**für das Haushaltsjahr 2019**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Witterda am 31. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den **Einnahmen** 1.550.500 €

und **Ausgaben** 1.550.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den **Einnahmen** 322.700 €

und **Ausgaben** 322.700 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) ..... **310 v. H.**
  - b) **für die Grundstücke (B)** ..... **390 v. H.**
2. Gewerbesteuer ..... **395 v. H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **256.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Verwaltungskostenumlage an die Gemeindeverwaltung Elxleben wird auf **185.000 €** festgesetzt.

**§ 7**

Der Stellenplan bleibt unverändert.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder: ..... 12 + 1

davon anwesend: ..... 7 + 1

Ja-Stimmen: ..... 8

Nein-Stimmen: ..... 0

Stimmenthaltungen: ..... 0

**Zum 3. TOP:**

**Beschlussfassung über den Finanzplan mit Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2019 für die Jahre 2018 - 2022**

**Beschluss - Nr.: 139 - 31 - 2019**

**über den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2019 für die Jahre 2018 - 2022**

**§ 1**

Der Gemeinderat Witterda beschließt, auf der Grundlage des § 62 und § 26 Abs. 2 Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKo - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.



2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz am 09 Juni 2017 (GVBl. S. 159), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, in der Sitzung am 31. Januar 2019 den als Anlage beigelegten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2019, für die Jahre 2018 - 2022.

**§ 2**

Der Finanzplan ist mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 3**

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 12 + 1  
davon anwesend: ..... 7 + 1  
Ja-Stimmen: .....8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: .....0

**Zum 4. TOP:**

**Beschlussfassung über die Vergabe Nachtrag Baumaßnahme Ziegenberg**

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Maßnahme im Haushalt Berücksichtigung findet.

Ursprünglich war nur die Verlegung Abwasser geplant. Wegen dem schlechten Zustand der Straße/Platz wird nun doch grundhaft ausgebaut.

Durch Nachtrag erfolgt die Vergabe an die Firma STRABG GmbH.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Beschlussfassung dem Gemeinderat empfohlen.

**Beschluss - Nr.: 140 - 31 - 2019**

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Maßnahme

Nachtrag K20 OD Witterda Bereich Ziegenberg an die Firma

STRABAG GmbH  
Bereich Erfurt  
Hagensplatz 1  
99085 Erfurt

zu einem Betrag von **55.428,99 EURO brutto** zu vergeben.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates: ..12 + 1  
davon anwesend: ..... 7 + 1  
Ja-Stimmen: .....8  
Nein-Stimmen: .....0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Zum 5. TOP:**

**Beschlussfassung über die Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunal 2019**

**Beschluss - Nr.: 141 - 31 - 2019**

**über die Bestellung des Wahlleiters der Gemeinde Witterda für die Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

**§ 1**

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner heutigen Sitzung gemäß § 4, Abs. 2 Satz 3 bis 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG - vom 16. August 1993, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO - vom 02. März 2009, in seiner jeweils gültigen Fassung, die Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters.

**§ 2**

Als Wahlleiter der Gemeinde Witterda wird eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung Elxleben, Frau Ines Galle, bestellt.

Als stellvertretender Wahlleiter der Gemeinde Witterda wird ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung Elxleben, Herr Philipp Tischmacher, bestellt.

**§ 3**

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 des ThürKWG ist die Bestellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4**

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Gemeinderatsmitglieder: ..... 12 + 1  
davon anwesend: ..... 7 + 1

Ja-Stimmen: ..... 8  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

**Zum 6. TOP:**

**Verschiedenes**

**6.1. Baumaßnahme K 20**

- Momentan sind witterungsbedingt keine Bautätigkeiten
- als nächstes werden die Nebenanlagen fertig gestellt und der obere Teil Ortsbeleuchtung
- Bescheide Straßenausbaubeiträge/Nebenanlagen - viele Widersprüche, momentan gilt gültiges Recht
- Entschädigungen, welche den Kommunen zukünftig zustehen, soll aus den durchschnittlichen Baukosten der letzten 10 Jahre ermittelt werden.

**6.2. Anfragen Gäste**

Herr Ziegler fragt nach dem Stand des Bauprojektes Kleinfahnersche Straße und möchte wissen, ob das Gebiet größer als im Flächennutzungsplan ausgewiesen, bebaut wird.

- Die Planung und Bebauung wird ein Bauträger/Investor übernehmen, z.Zt. wird ein Vertrag mit den für die Gemeinde Witterda wichtigen Dingen, welche Berücksichtigung finden sollen, ausgearbeitet.
- Das Gebiet wird nicht größer als im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Wie viele Anfragen für die zu bebauenden Grundstücke liegen der Gemeinde vor?

- Es liegen 10 Anfragen vor, die Aufteilung der Grundstücke/Grundstücksgrößen obliegt dem Investor.

Herr Sieder verliest einen Auszug aus einem Zeitungsartikel bezüglich der Abschaffung des Straßenausbaubeitrages.

- Der Bürgermeister erklärt, dass er grundsätzlich nicht gegen die Abschaffung ist, aber die Entschädigungszahlungen vom Land müssen passen und nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

**offener Brief**

Herr Sieder erklärt, dass der offene Brief ein Beitrag zur sachlichen Diskussion sein sollte. Die Gemeinde sei befreit von der Abwasserpflicht und jeder einzelne in Friedrichsdorf sei Kläranlagenbetreiber. Er hofft, dass der Brief im Gemeinderat eingegangen ist.

- Herr Heinemann und die anwesenden Gemeinderatsmitglieder von Witterda haben diesen nicht bekommen.
- Die Gemeinde ist befreit von den Kläranlagen, aber für das Kanalsystem zuständig.
- Herr V. Heinemann erklärt, dass Briefe ohne Absender sich nicht gehören.

**6.3. Breitbandausbau Friedrichsdorf**

Herr Heinemann erklärt, dass im August mit der Vergabe der Maßnahme, von Seiten des Landkreises, zu rechnen ist. Der Gemeinde liegt ein zweites Angebot von NETCom vor, da ein Glasfaserkabel ca. 400 m von Friedrichsdorf entfernt liegt. Ein Ausstieg aus dem Vertrag mit dem Landkreis wird geprüft.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister Herr Heinemann, um 19.55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates.

**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Osterlange II“ gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Elxleben.**

Für den im Gemeinderat am **18.12.2018** beschlossenen Entwurf des Bebauungsplanes „Osterlange II“ in der Gemeinde Elxleben wird gemäß der **§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB** die Beteiligung der Bürger und Behörden / Träger öffentlicher Belange durchgeführt und in der Zeit

**vom 29.04.2019 bis 31.05.2019**

in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Bauamt, 1 Etage, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Während der Auslegung können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Elxleben, den 18.04.2019

**gez. Koch**  
**Bürgermeister**

## **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**Flurbereinigungs Bereich Gotha**  
**Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**

**Flurbereinigungsverfahren Alach**  
**Az.: 04.1-3-0321**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation**

#### **- Flurbereinigungs Bereich Gotha -**

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist nach Artikel 40, § 10 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 14 S. 764)

Rechtsnachfolger des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha.

#### **Ladung zur Teilnehmersammlung, zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG**

##### **1. Ladung zur Teilnehmersammlung**

In dem Flurbereinigungsplan sind die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Zur Erläuterung des weiteren Verfahrensablaufes sowie der Nachweise und Karten des Flurbereinigungsplanes findet am

**Mittwoch, den 24. April 2019 um 18.00 Uhr**  
in der Gaststätte "Zur Schenke",

Vor dem Hirtstor 28, in 99090 Erfurt, OT Alach

eine Teilnehmersammlung statt.

##### **2. Ladung zur Bekanntgabe und zur Offenlage des Flurbereinigungsplanes**

Gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird der Flurbereinigungsplan den betroffenen Beteiligten

**am Donnerstag dem 25.04.2019**  
**in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr und**  
**am Freitag, dem 26.04.2019**  
**in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr**

im Bürgerhaus der Ortsteilverwaltung Alach  
in 99090 Erfurt, OT Alach  
Steinweg 3

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten aus. Beauftragte des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungs Bereich Gotha - werden zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein.

Während dieser Zeit können die betroffenen Beteiligten in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden. Die neue Feldeinteilung wird erläutert. Auf Wunsch kann dies auch an Ort und Stelle erfolgen. Die Termine zur örtlichen Einweisung können während der Offenlegung des Flurbereinigungsplan vereinbart werden.

### **3. Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Alach findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG

**am Montag, dem 29.04.2019 um 17:00 Uhr**  
im Bürgerhaus der Ortsteilverwaltung Alach  
in 99090 Erfurt, OT Alach  
Steinweg 3,

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im Neuen Bestand.

Eventuelle Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplan, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen, können die betroffenen Beteiligten ausschließlich im Anhörungstermin vorbringen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungs Bereich Gotha - oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

**Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

### **3. Zusendung von Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan**

Jeder betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Dieser Auszug soll den Beteiligten unabhängig von der Erläuterung des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Nr.2) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Der Auszug ist sowohl zum Termin der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlage der Unterlagen) als auch zum Anhörungstermin mitzubringen.

### **4. Vertretungsbefugnis**

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte  **muss**  seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtsvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungs Bereich Gotha - sowie bei der Ortsteilverwaltung von Alach zu den Sprechzeiten in 99090 Erfurt, OT Alach, Steinweg 1, kostenlos in Empfang genommen werden.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

Gotha, den 21.02.2019

Im Auftrag

**Volker Hartmann**  
**Referatsleiter**

## **Veröffentlichung der Bodenrichtwerte**

### **Bekanntmachung vom 8. März 2019**

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er



ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen ([www.geoportal-th.de](http://www.geoportal-th.de)) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter [www.bodenrichtwerte-th.de](http://www.bodenrichtwerte-th.de) im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Kyffhäuserkreises und des Landkreises Nordhausen**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Artern

Alte Poststraße 10  
06556 Artern

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt

Hohenwindenstraße 13 a  
99086 Erfurt

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha, des Wartburgkreises und der kreisfreien Stadt Eisenach**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1  
99867 Gotha

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Leinefelde-Worbis

OT Worbis  
Franz-Weinrich-Straße 24  
37339 Leinefelde-Worbis

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Pöbneck

Rosa-Luxemburg-Straße 7  
07381 Pöbneck

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Ilm-Kreises, des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landkreises Sonneberg**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Saalfeld

Albrecht-Dürer-Straße 3  
07318 Saalfeld

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Schmalkalden

Hoffnung 30  
98574 Schmalkalden

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz und der kreisfreien Stadt Gera**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

Heinrich-Heine-Straße 41  
07937 Zeulenroda-Triebes

**Uwe Köhler  
Präsident**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Erfurt, 08.03.2019

Az.: 2.3-ZG-9425.40

[www.thueringen.de/tlbg](http://www.thueringen.de/tlbg) > Wir über uns > Öffentliche Bekanntmachungen

## Mitteilungen

### Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Elxleben

#### 1. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
- außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- Parkplätze,
- Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- Gehwege,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

##### § 3

#### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine

Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Haupt- und Finanzausschuss seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahren in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstücke, als Abstellplatz, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Haupt- und Finanzausschuss berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

## 2. Teil

### ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

#### § 6

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichen.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### § 7

##### Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

#### § 8

##### Reinigungszeit

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räu-

men notwendig machen, sind die Straßen 1 - 2 Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichem Feiertag, und zwar: in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfeste, Festakte, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers bleibt unberührt.

#### § 9

##### Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserablauf störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

#### § 12

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### § 13

##### Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

#### Ordnungsamt

#### Elxleben

### Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### § 2

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,

- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Treppenanlagen,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

## II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Rei-

nigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

### § 8 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

### § 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

## Ordnungsamt Elxleben



**Termine Annahme Grünabfälle  
Gemeinde Witterda**

Ort: Bauhof an der Bahnhofstraße  
 von: 13:00 bis 15:00 Uhr  
 Am: **11.05. und 27.05.2019**  
**08.06. und 22.06.2019**  
**13.07.2019**

können von den Bürgern aus Witterda Grasmahd und bereits geschredderte, verrottbare Materialien abgegeben werden. Ablagerungen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vor dem Bauhof sind untersagt.

**Gemeinde Witterda**

**Entsorgungstermine**

**Gelbe Tonne:**

Elxleben 03.05.2019  
 Friedrichsdorf 03.05.2019  
 Witterda 03.05.2019

**Blaue Tonne:**

Elxleben 23.04.2019 17.05.2019  
 Friedrichsdorf 23.04.2019 17.05.2019  
 Witterda 23.04.2019

**Ordnungsamt**

**Neues Layout von Führungszeugnissen und  
Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

Bundesamt für Justiz

Führungszeugnisse online beantragen. [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

**Das neue Führungszeugnis**

Neues Layout mit verbessertem Datenschutz  
 Mehrsprachigkeit in Deutsch, Englisch und Französisch

Sie möchten Ihr Führungszeugnis beantragen?  
 Alle wichtigen Informationen finden Sie unter: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

**Nachruf**

Betroffen über die traurige Nachricht nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

**Margitta Sternberg**

Sie war viele Jahre in der Küche der Gemeindeverwaltung Elxleben beschäftigt. Wir werden ihr stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie.

**Heiko Koch**  
 Bürgermeister der Gemeinde Elxleben

**Wir gratulieren**

**... in Elxleben**

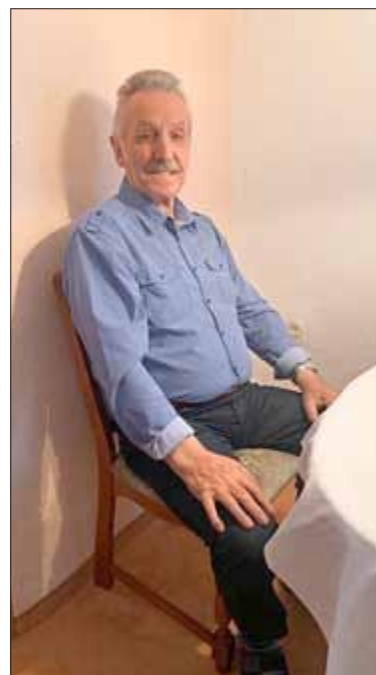
22.04.	Backhaus, Ursula	70 Jahre
30.04.	Jungclaus, Tanka	94 Jahre
30.04.	Meister, Marianne	90 Jahre
08.05.	Huth, Jutta	70 Jahre



**... zur Goldenen Hochzeit in Witterda**

16.05.2019 Dieter und Ursula Ernst

**Runder Geburtstag in Witterda**



Am 26. März feierte **Herr Rudi Graubner** seinen 80. Geburtstag. Gern empfing er den Bürgermeister Herrn Heinemann, um die Gratulation und das Präsent von der Gemeinde Witterda entgegen zu nehmen.

Herr Graubner stammt aus Wundersleben und hat durch einen Freund nach Witterda und zu seiner Frau gefunden. Als Maurer, bei der BF Erfurt und als Gastwirt im Goldenen Widder hat er gearbeitet. Von der Zeit als „Kneiper“ erzählt er gern, hat dann aber der kleinen Kinder wegen in einem Lebensmittelgeschäft, zeitweise als stellvertretender Filialleiter angefangen. Wieder als Maurer, hat er bis zum Renteneintritt gearbeitet.

## Und noch ein runder Geburtstag in Witterda



Am 9. April beging **Frau Ursel Wegerich** ihren 80. Geburtstag. Gern nahm der Bürgermeister die Einladung an und gratulierte der Jubilarin recht herzlich im Namen des Gemeinderates und überbrachte ein Präsent.

Frau Wegerich stammt ursprünglich aus Zella Mehlis. Gearbeitet hat sie im Hort in Elxleben und manch einer kennt sie noch als technische Kraft aus dem Kindergarten in Witterda. Gefeierte wird Ostern im Kreis ihrer großen Familie.

## Jubiläen in Elxleben

### Goldene Hochzeit

Der Bürgermeister, Herr Heiko Koch, gratulierte am 28. März 2019 dem **Ehepaar Christa und Reinhard Göpfert** zur Goldenen Hochzeit und überreichte auch im Namen der Mitglieder des Gemeinderates ein Präsent.

Er wünschte dem Jubelpaar alles Gute, Gesundheit und eine schöne, lange gemeinsame Zeit.

Das Ehepaar Göpfert feierte ihren Ehrentag im Kreise ihrer Kinder und Verwandten.

### 98. Geburtstag

Am 01. April 2019 gratulierte der Bürgermeister, Herr Koch, **Frau Rosa Keil** zum 98. Geburtstag und überreichte auch im Namen der Mitglieder des Gemeinderates ein Präsent.

Er wünschte der agilen Jubilarin alles Gute, Gesundheit und eine schöne Zeit. Frau Keil ist vielseitig Interessiert, sie hat keine Berührungspunkte und somit für Jung und Alt ein Anlaufpunkt.

Im Kreise ihrer Kinder, Freunde und Verwandten feierte Frau Keil ihren Ehrentag.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinden von Elxleben und Witterda

#### Elxleben

##### Karfreitag, den 19.04.2019

um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

##### Sonntag, den 05.05.2019

um 14.00 Uhr Jubelkonfirmation

#### Witterda

##### Donnerstag, den 18.04.2019

um 18.00 Uhr Tischabendmahl

##### Sonntag, den 12.05.2019

um 9.00 Uhr Gottesdienst

## 7. Osterspaziergang

In diesem Jahr wollen wir unseren Osterspaziergang in **Kühnhausen** beginnen. Um **08:00 Uhr** ist der Auftakt in der Kirche Porta Coeli. Nach einer Stärkung führt uns der Weg nach **Tiefthal**. Dort feiern wir wieder einen kleinen Gottesdienst **ca. 10:00 Uhr** und brechen nach kurzer Verschnaufpause und Stärkung auf nach **Witterda**, wo wir mit einem Ostergottesdienst **ca. 12:30 Uhr** und gemeinsamen Mittagessen den Weg beenden und den Tag gemütlich ausklingen lassen. Eingeladen sind alle Leute Groß und Klein, Jung und Alt. Natürlich besteht die Möglichkeit, sich auch erst später dem Spaziergang anzuschließen. Ein Traktor mit geschlossenem Anhänger und Sitzmöglichkeiten wird uns auf dem Weg begleiten. Um 07:40 Uhr startet er am Ostermorgen vom Edekaparkplatz in Elxleben.



### Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: [elxlebenpfarramt@googlemail.com](mailto:elxlebenpfarramt@googlemail.com)

Internet: [www.pfarrbereich-elxleben.de](http://www.pfarrbereich-elxleben.de)

## Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

### Gründonnerstag, den 18.04.2019

19.30 Uhr Hl. Messe vom letzten Abendmahl

### Karfreitag, den 19.04.2019

15.00 Uhr Feier der Karliturgie

### Karsamstag, den 20.04.2019

21.00 Uhr Feier der Osternacht

### Ostersonntag, den 21.04.2019

10.00 Uhr Osterhochamt

### Ostermontag, den 22.04.2019

10.30 Uhr Hl. Messe

### Mittwoch, den 24.04.2019

18.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, den 28.04.2019

10.30 Uhr Hl. Messe

### Mittwoch, den 01.05.2019

18.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, den 05.05.2019

10.30 Uhr Hl. Messe

### Mittwoch, den 08.05.2019

18.00 Uhr Hl. Messe

### Sonntag, den 12.05.2019

10.30 Uhr Hl. Messe

### Mittwoch, den 15.05.2019

18.00 Uhr Hl. Messe



## Vereine und Verbände

### Förderverein St. Michaelis Kirche Elxleben e.V

Im Namen aller Vereinsmitglieder, des Fördervereins St. Michaelis Kirche Elxleben e.V., überreichte die Stellvertretende Frau Sandra Ehrich-Füller nachträglich **Herrn Volker Thieme** zum 70. Geburtstag ein kleines Präsent. Wir wünschen Herrn Thieme auf diesem Wege alles Gute und vor allem Gesundheit.



## Veranstaltungen

**2. Baby- und Kinderkram Flohmarkt Elxleben**

**Wann:** Samstag, 04. und Sonntag, 05. Mai 2019 (die Verkäufer wechseln an beiden Tagen)

**Wo:** Seniorentreff Elxleben: Gerhart-Hauptmann-Str. 6a

**Uhrzeit:** 13:00 bis 18:00 Uhr

**Interessierte Verkäufer** haben folgende Kontaktmöglichkeiten, um sich anzumelden bzw. ihre Fragen loszuwerden.

**Maria Schröder | Mobil:** 0171/ 700 92 51  
**E-Mail:** Baby-und.Kinderkram.Flohmarkt.Elxleben@web.de

### Gustav Adolf Kapelle Witterda am 03. Mai um 19.00 Uhr

Dr. Vladislav Belikov präsentiert:

### Frühlingskonzert "Aus Moskau mit Liebe"



Schöne Melodien und Weisen aus dem reichhaltigen Schatz russischer sakraler und weltlicher Kirchen- und Volksmusik

### DANIELS-CHOR Moskau

Eintritt frei um eine Spende wird gebeten

[www.daniels-chor.de](http://www.daniels-chor.de)

Veranstalter Vladislav Belikov  
mit freundlicher Unterstützung der ev. Kirchengemeinde Witterda

## Schulnachrichten

### Grundschule Walschleben

#### Landesfinale Zweifelderball



Endlich war es soweit. Nachdem wir im Oktober 2018 das Kreisfinale in Sömmerda gewonnen hatten, fuhren wir voller Stolz am 13. März 2019 nach Bad Berka zum Landesfinale. Schon beim Aufwärmen wurde uns klar, hier sind die 23 besten Mannschaften aus ganz Thüringen am Start. Mit gutem Selbstvertrauen starteten wir in die Vorrunde. Nach 5 Spielen, die wir bis auf eins unentschieden und eine Niederlage gewannen, gingen wir als Vorrundensieger in das Halbfinale. Die Euphorie hielt weiter an und wir schafften auch hier einen überragenden Sieg. Wie riesig war nun die Freude: Wir spielen um Platz 1 oder 2. Nach langem Warten gingen beide Mannschaften aufs Feld. Leider mussten die Betreuer auf der Tribüne „ausharren“ und konnten nur durch Zurufe den Spielern wichtige Tipps geben. Beide Mannschaften schenkten sich kaum einen Ball. Die Uhr zeigte noch 5 Sekunden. Je 1 Spieler war noch im Feld. Mit



dem Abpfiff wurde unser letzter „Mann“ aus dem Spiel geworfen. Schade, so ein Pech! Die Tränen standen vielen im Gesicht. Aber nichts desto trotz: Vizemeister im Zweifelderball Thüringens zu werden, das hätte keiner gedacht.

**Unsere Mannschaft:** Anni Pikoske, Kaisa Ziegler, Leonie Nuglich, Florian Helwig, Cedrik Schicke, Leonard Schäfer, Finn Schenke, Vanessa Schie, Josephine John, Tim Olivieri, Leo Querfurt, Julius Herrling, Ronja Ramoth



Unser Franz machte auch mit



Frühstück

**Wissenswertes**

**Lesenacht in der Grundschule Walsleben**

**Juhu wir können alle lesen! - Das muss gefeiert werden!**



Märchen quizzzen

Am 05.04.2019 sollte es soweit sein. Mit einer Lesenacht in der Bibliothek begann um 21 Uhr für die Schüler der Klasse 1c das Abenteuer. Bewaffnet mit Lieblingsbuch, Schlafsack und Kuscheltier wollten die Kinder Geschichten lauschen und Märchen quizzzen. Voller Elan und Tatendrang fing die Lesenacht an. Stolz präsentierten die Schüler ihre Lieblingsbücher im Lesekreis, quizzten im Klassenzimmer der „Großen“ um die Wette, aßen Chips und freuten sich als es endlich hieß: „Ab in die Schlafsäcke, jetzt beginnt das Vorlesen!“ Im Vorfeld hatten die Kinder sich für Gespenstergeschichten entschieden, welche nun von den Mamas und Papas vorgelesen wurden. Ausgerüstet mit Stirnlampe für die Vorleser und Kuscheltier ging es ab unter die Leseglocke. Der Plan war lange wach bleiben und lesen, doch der Sandmann war bei dem Einen oder Anderen schneller...

Nach dem Motto: „Der frühe Vogel fängt den Wurm!“ ging es am nächsten Morgen vor dem Frühstück noch für eine Runde Zweifelderball in die Turnhalle.

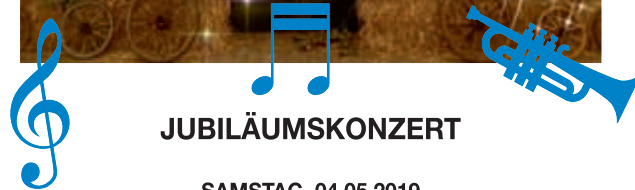
Mit einem gemütlichen Frühstück, organisiert von den Eltern, endete die Lesenacht.

Wir Eltern und Schüler der Klasse 1c sagen Danke und freuen uns schon auf das nächste Abenteuer mit Frau Lappe.



Lesen unter der Leseglocke

**Jubiläumskonzert vom Nödaer Blasorchester**



**JUBILÄUMSKONZERT**

SAMSTAG, 04.05.2019

FRÜHSCHOPPEN 11:00 BIS 13:00 UHR

IM DORFGEMEINSCHAFTSHAUS  
IN NÖDA

WIE IMMER GIBT ES BRATWURST UND GETRÄNKE.



ES LADEN EIN,

**DIE NÖDAER BLASMUSIKANTEN**



## Der Jugendpfleger informiert

**DER KINDER- UND JUGENDTREFF  
ELXLEBEN HAT OFFEN!**

Bei uns gibt es viele Möglichkeiten:  
Kicker, Darts, Spiele für drinnen und draußen,  
basteln und vieles mehr!  
Na, wäre das nicht etwas für dich?  
Falls Du neugierig geworden bist, komm vorbei  
und bring deine Freunde mit!

**Wir freuen uns auf dich!**  
Das Team Olita und Francine

Montag: 13.30 – 18.00 Uhr  
Dienstag: 13.30 – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 13.30 – 18.00 Uhr

Thomas-Müntzer-Straße 69 in 99189 Elxleben  
fon: 036201 / 593825 . mail: jugend.elxleben@gmail.com

**DER KINDER- UND JUGENDTREFF  
WITTERDA HAT OFFEN!**

Bei uns gibt es viele Möglichkeiten:  
Kicker, Darts, Spiele für drinnen und draußen,  
basteln und vieles mehr!  
Na, wäre das nicht etwas für dich?  
Falls Du neugierig geworden bist, komm vorbei  
und bring deine Freunde mit!

**Wir freuen uns auf dich!**  
Das Team Olita und Francine

Montag: 13.30 – 18.00 Uhr

Lange Straße 99 in 99189 Witterda  
fon: 036201 / 593825 . mail: jugend.elxleben@gmail.com

## Sonstiges

### GAW-Institut stellt Gesundheits- und Sozialberufe vor

#### ILMENAU

Wer in diesem Jahr mit einer Ausbildung starten möchte, sollte am Mittwoch, dem 22.05.2019, in den berufsbildenden Schulen des GAW-Instituts am Vogelherd 50|51 vorbeischauen. Hier findet von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr ein Informationsnachmittag statt. In der Ausbildung legt das GAW-Institut großen Wert auf die Verbindung von Theorie und Praxis sowie die individuelle Betreuung jedes einzelnen Teilnehmers. Zum Infonachmittag gibt die Berufsfachschule Einblicke in den Ausbildungsalltag und stellt interessierten Besuchern die Ausbildungen Altenpfleger (m/w), Erzieher (m/w) und Sozialassistent (m/w) vor. Dabei werden z.B. Fragen zu Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und beruflichen Perspektiven beantwortet. Bewerbungen können gerne mitgebracht und persönlich abgegeben werden.

#### WEITERE INFORMATIONEN UNTER GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG

gemeinnützige GmbH  
Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg  
Am Vogelherd 50|51  
98693 Ilmenau  
TEL +49(0)3677|84 10 89  
FAX +49(0)3677|87 18 77  
MAIL [ilmenau@gaw.de](mailto:ilmenau@gaw.de)  
WEB [www.gaw.de](http://www.gaw.de)  
FB [www.facebook.com/GAWIlmenau](http://www.facebook.com/GAWIlmenau)

### Lust auf Besuch?

#### Südamerikanische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Austauschschüler den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen.

Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 07. September 2019 bis Samstag, den 01. Februar 2020. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen.

Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-2221400, Fax 0711-2221402, e-mail: [ute.borger@humboldtteam.com](mailto:ute.borger@humboldtteam.com), [www.humboldtteam.com](http://www.humboldtteam.com)





## Impressum

### **Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda**

**Herausgeber:** Gemeinden Elxleben und Witterda

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Bürgermeister der o. g. Gemeinden

**Sitz der Verwaltung:** Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau  
OT Langwiesen

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 /  
59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



# Volles Haus und beste Stimmung!

Als am 2. März, so gegen 20 Uhr, Steffen Beyer - Organisator für die Technik und in der Halle für jeden ein kompetenter Ansprechpartner - in die Nebenhalle kam und schnell einen Tisch sowie Bänke suchte, war klar: Die Halle ist ausverkauft und platzt aus allen Nähten. Prunksitzung des 1. Elxlebener Karnevalsclub war angesagt und es mussten noch Sitzgelegenheiten geschaffen werden. Jede freie Bank wurde herangeholt, damit alle Gäste Platz fanden, um ab 20:11 Uhr dem Programm folgen zu können. Die Prunksitzung war wieder einmal das Herzstück des EKC, mit einer Stimmung, die kaum zu beschreiben ist. Knapp drei Stunden ging unter dem Motto „Macht euch auf die Socken - die Elche lassen´s rocken“ das Programm. Wie immer führte in einer souveränen, abwechslungsreichen und stimmungsvollen Art Nicole Surek durch den Abend. Die Allrounderin moderierte nicht nur, sondern tanzte gleich in mehreren Gruppen mit und war als Trainerin tätig. Auch sie konnte die ein oder andere Träne nicht verdrücken, besonders als ihre Tochter Lena auf der Bühne stand und gekonnt schon in jungen Jahren in die Fußstapfen ihrer Mutter trat. Neben rockigen jungen Mädels, einem Mann im Rock, dem Männer- sowie Frauenballett trat auch gespannt die Prinzengarde auf. Sie ist wohl das Repräsentativste eines Vereins und spiegelt die Tradition des karnevalistischen Brauchtums wieder. Mit vielen Aktionen über das Jahr hin, haben die Mädels eine Menge Geld gesammelt, um die so geliebten neuen und vor allem einheitlichen Kostüme anfertigen zu lassen. Diese durften nun stolz präsentiert werden. Nicht nur für die Mädels ein besonderer Moment, sondern für den gesamten Verein, was beweist, dass man durch Hilfsbereitschaft, Zusammenhalt und guten Ideen vieles bewegen kann.

Ein Mann im Rock? Ja, der stand wirklich auf der Bühne. Getreu dem Motto hatte sich Martin Jensky, ein Mitglied unseres Männerballetts, mit seiner Gitarre selbst ein Lied gedichtet und den „Rock“ erst gehasst und dann geliebt.

Nach dem Programm wurde ausgiebig gelacht, gefeiert und getanzt.

Nur ein paar Stunden später, am Sonntagmorgen, ging es für die Mitglieder nach Erfurt zum Umzug. Auch wenn die Marschroute 2019 etwas gekürzt wurde, tat dies der Stimmung keinen Abbruch. Die Elche haben in gewohnter Manier Partyalarm verkündet. Am Domp-

latz ankommen, zeigte sich einmal mehr, dass Elxleben im Feiern ganz weit vorne ist. Eine große Schar Zuschauer und Mitglieder anderer Vereine versammelten sich am Wagen des EKC, um gemeinsam zu tanzen und zu feiern. Mittlerweile ist dies schon zur guten Tradition geworden. Da durfte auch der Vereinstanz, der von allen synchron getanzt für viele stauende Gesichter sorgte, nicht fehlen.

Noch am Samstagnachmittag war Kinderfasching angesagt. Die Festhalle war gefüllt mit jeder Menge Kinderlachen sowie vielen originalen Kostümen. Nach einem halbstündigen Programm für die Kleinen, standen Martin Jensky und Sindy Nowak auf und neben der Bühne. Die Kinder tanzten mit den beiden, spielten jede Menge Spiele oder gingen mit einer großen Polonaise durch den Saal. Es hat jedem sehr viel Spaß gemacht. Die Zeit verging für die Kleinen viel zu schnell. Da war dann auch das ein oder andere traurige Gesicht zu sehen, als die Lichter angingen und die Musik aus.

Schon am Freitag wurde in der Festhalle zu Elxleben kräftig gefeiert. Angefangen mit dem Seniorenkarneval. Auch in diesem Jahr war zu der Veranstaltung die Halle sehr gut besucht und die Rentnerinnen und Rentner hatten ihren Spaß beim Programm. Das Erfurter Prinzenpaar gab sich am Freitagnachmittag wie immer die Ehre und besuchte die Elxlebener Elche, was nicht nur Präsidentin Michaela Gansert besonders freute.

Am Abend ging es dann traditionell und in diesem Jahr besonders passend, mit dem Rockabend weiter. Neben der Schülerband Acoustic Affairs, traten außerdem Surprise Eggs, die Schnickebiens und die Sessels auf und sorgten für einen abwechslungsreichen Abend. Bei bester Stimmung waren so viele Gäste da, wie schon lange nicht mehr. Das waren die Vorboten für ein bestens gelungenes Wochenende, an dem die Halle aus allen Nähten platzte.

Und wie sagte es Präsidentin Michaela treffend: „Vielen Dank an jeden Einzelnen, an unsere Sponsoren und an das Publikum. Es zeigt uns immer wieder, dass wir so gut wie alles richtig machen und unsere akribische Arbeit honoriert wird. Wir sind einfach stolz. Ich freue mich schon jetzt auf die kommende Saison.“

**Karnevalistische Grüße von euren  
117 Elxleber Elchen!**



